

# Obdachlose-Nichtsesshafte-Wohnungslose: Was ist zu beachten? Teil 1: Begriffe und Meldepflicht

Schon die Begriffe sind meistens unklar: „Obdachlos“ und „wohnungslos“ - ist das eigentlich dasselbe? Und falls ja, was ist dann ein „Nichtsesshafter“? Wie verhält es sich bei diesen Personenkreisen mit der Meldepflicht? Können sie überhaupt einen Personalausweis bekommen? Und falls ja, welche Anschrift muss dann im Ausweis stehen? Die Verwirrung ist in der Praxis oft groß.

In diesem Newsletter befassen wir uns mit den maßgeblichen Begriffen und mit der Meldepflicht. Der nächste Newsletter im Dezember wird sich dann den Fragen rund um Pass und Personalausweis widmen.

Damit Sie sich allmählich an das neue Bundesmeldegesetz (BMG) gewöhnen, zitieren wir stets schon dieses Gesetz, sofern es weiterhin die Rechtslage wiedergibt, die auch derzeit schon besteht.

## Inhalt

|   |   |
|---|---|
| 1. <a href="#">Verwirrende Begriffsfülle</a>  | 1 |
| 2. <a href="#">An- und Abmeldepflicht</a>   | 2 |
| 2.1 <a href="#">Zentrale Bedeutung der „Wohnung“</a>  | 2 |
| 2.2 <a href="#">Beispiele für das Fehlen einer Anmeldepflicht mangels Beziehen einer „Wohnung“</a>  | 3 |
| 2.3 <a href="#">Beispiele für das Bestehen einer Anmeldepflicht in eher untypischen Situationen</a> | 3 |
| 2.4 <a href="#">Abmeldepflicht beim Verlust oder der Aufgabe der Wohnung</a>                        | 4 |

Fragt man in der Verwaltung selbst im Ordnungsamt oder in der Sozialhilfeverwaltung nach, um welche Personen es dabei geht, erhält man manchmal Auskünfte wie „Die heute übliche Bezeichnung ist Wohnungslose“ oder auch „Das sind eigentlich Nichtsesshafte, man darf das aber heute nicht mehr so formulieren, sondern muss von ‘Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten’ sprechen.“ Und gleichgültig, welchen Begriff Sie benutzen-emotionale Reaktionen auch von Kolleginnen oder Kollegen aus anderen Verwaltungszweigen sind nicht selten, darauf weist schon das letzte Zitat hin, das erhebliche Unsicherheit verrät.

Eigentlich muss Sie das alles gar nicht belasten, wenn Sie im Pass-, Ausweis- und Meldewesen tätig sind. Denn wie wir im Folgenden noch zeigen werden, hilft auf diesen Gebieten keiner der erwähnten Begriffe wirklich weiter. Dennoch kann eine kurze Orientierung darüber, welcher Begriff eigentlich wann angezeigt ist, jedenfalls nicht schaden:

- „Obdachlos“ ist jemand, wenn er gegen seinen Willen auf der Straße steht. Das kann durchaus auch jemand sein, der ausreichend Geld hat.

## 1. Verwirrende Begriffsfülle

Wer als Normalbürger den Begriff „obdachlos“ verwendet, denkt dabei im Regelfall an Personen, die der Volksmund mit unfreundlichen Begriffen wie „Penner, Landstreicher, Sandler, Berber“ belegt, wobei „Berber“ vor allem für Personen üblich ist, die in einer Großstadt auf der Straße leben, oder-wie manchmal auch gesagt wird und was dasselbe bedeutet, die „Platte machen“.

Beispiel: Ein ordentlich verdienender Mensch kommt von der Arbeit nach Hause und stellt fest, dass er seine Wohnung wegen eines Bombenfundes in der Nachbarschaft bis auf weiteres nicht mehr betreten darf. Er ist in diesem Augenblick zunächst einmal obdachlos, wird sich aber sicher schnell irgendwie selbst helfen können. Anders sieht es bei jemandem aus, der nach einer Zwangsräumung wegen hoher Mietschulden obdachlos wird. Er wird die Gemeinde um Unterbringung bitten müssen.

- „Nicht sesshaft“ nennt man vielfach Personen, die ohne jede feste Unterkunft sind und meistens von Ort zu Ort ziehen oder auch in einer Großstadt buchstäblich „unter einer Brücke“ schlafen, ohne sich um eine dauerhafte Unterkunft zu bemühen.
- „Wohnungslos“ und „obdachlos“ kann dasselbe sein, muss es aber nicht. Natürlich ist jeder Obdachlose zugleich auch wohnungslos, denn wer nicht einmal ein Obdach hat, also nicht einmal eine „Unterkunft, die vorübergehend Schutz vor den Unbillen des Wetters bietet und Raum für die notwendigen Lebensbedürfnisse lässt“ (so der Bayerische Verwaltungsgerichtshof in einem Beschluss vom 26.4.1993), verfügt natürlich erst recht nicht über eine Wohnung. Umgekehrt gilt dies aber nicht! Denn wer etwa durch eine Zwangsräumung seiner Wohnung verliert und einstweilen zum Beispiel von Verwandten aufgenommen wird, hat zwar keine (eigene) Wohnung, aber sehr wohl ein Obdach.

Eine noch tiefer gehende Befassung mit den erwähnten Begriffen lohnt für unsere Zwecke nicht. Maßgeblich ist vielmehr, was die für das Pass-, Ausweis- und Meldewesen maßgeblichen Gesetze konkret zu den Sachverhalten sagen, um die es geht. Dabei wird sich zeigen, dass der Begriff der Wohnung so, wie ihn das Melderecht versteht (!) für alle drei genannten Bereiche maßgeblich ist (so auch Nr. I.15 der aktuell anwendbar erklärten [„Vorläufigen Hinweise zur Durchführung des Personal- ausweis- und Passgesetzes“ \(Stand: 26. September 2011\)](#), der von „Wohnungslosen“ spricht).

## 2. An- und Abmeldepflicht

### 2.1 Zentrale Bedeutung der „Wohnung“

Für die Meldepflicht zentral ist der Begriff der „Wohnung“. (Nur) wer eine „Wohnung“ bezieht, ist innerhalb von zwei Wochen nach dem Einzug zur Anmeldung verpflichtet (§ 17 Abs. 1 des ab 01.05.2015 anwendbaren Bundesmeldegesetzes – BMG; derzeit gilt nach Landesrecht meist eine Frist von einer Woche, siehe etwa § 9 Meldegesetz des Landes Sachsen-Anhalt). Und nur wer aus einer „Wohnung“ auszieht und daran anschließend keine neue Wohnung im Inland bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Auszug abzumelden (§ 17 Abs. 2 Satz 1 BMG). Wer sich dagegen in eine Räumlichkeit begibt, die nicht als „Wohnung“ in diesem Sinn anzusehen ist oder wer eine solche Räumlichkeit verlässt, unterliegt weder der An- noch der Abmeldepflicht.

Der Begriff „Wohnung“ im Sinn des Melderechts ist definiert als „jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird“. So bestimmt es § 20 Satz 1 BMG in Übereinstimmung mit der schon bisher üblichen Definition und stellt in seinem Satz 3 zusätzlich Folgendes klar: „Wohnwagen und Wohnschiffe sind nur dann als Wohnungen anzusehen, wenn sie nicht oder nur gelegentlich fortbewegt werden.“

Die Begriffe, die das Gesetz verwendet, bedürfen der Interpretation. Dabei kann man auf das schon bisher übliche Begriffsverständnis zurückzugreifen (siehe Böttcher/Ehmann, Art. 14 BayMeldeG, Randnummern 12 – 19):

- Ein „Raum“ bedarf einer Eingrenzung durch Wände, Boden und Decke, wie der Begriff „umschlossen“ unterstreicht, den das Gesetz verwendet. Nicht ausreichend wäre insofern ein bloßer Unterstand ohne Wände. Ebenso wenig ausreichend wäre ein Rohbau ohne Fenster und Türen. Personen, die in solchen Behausungen leben, unterliegen deshalb schon vom Ansatz her nicht der Meldepflicht.

- Vom „Wohnen“ in einem Raum kann nur dann die Rede sein, wenn dort zumindest einfache Bedürfnisse erfüllt werden können, die über den bloßen Aufenthalt hinausgehen. Als Mindestanforderung wird man verlangen müssen, dass in irgendeiner Form die Möglichkeit zur Wasserentnahme gegeben ist und dass in irgendeiner Form eine Toilette vorhanden ist. Denn sonst kann ein Raum im Ergebnis stets nur kurzfristig zum Aufenthalt benutzt werden. Eine Heizung oder eine Kochgelegenheit müssen dagegen nicht zwingend vorhanden sein. Besonders im Sommer kann man über längere Zeit auch ohne beides auskommen.
- Wohnwagen sind dann als Wohnungen anzusehen, wenn sie diesen Anforderungen genügen, wenn also beispielsweise neben dem Wohnwagen eine Campingtoilette und ein Wasserhahn vorhanden sind.

Die Meldepflicht greift - wie sonst auch - ein, sobald sich jemand über zwei Wochen hinaus in einer Wohnung aufhält.

## 2.2 Beispiele für Fehlen einer Anmeldepflicht mangels Beziehen einer „Wohnung“

In folgenden Fällen führt das Fehlen einer Wohnung im beschriebenen Sinn dazu, dass keine Meldepflicht besteht:

- Jemand schläft buchstäblich „unter einer Brücke“. ⇒ Keine Meldepflicht, da der Raum nicht umschlossen ist und er deshalb keine Wohnung darstellt!
- Jemand haust in einem Abbruchhaus, in dem weder Wasserhahn noch Toilette funktionieren ⇒ Keine Meldepflicht, da er sich in diesem Haus zwar auffällt, dort aber selbst beim Anlegen einfachster Maßstäbe nicht „wohnt“!
- Jemand kampiert monatelang in einem Zelt. ⇒ Keine Meldepflicht, da zwar im weiteren Sinn ei-

ne Art „umschlossener Raum“ vorliegt, ihm jedoch jegliche Festigkeit und Dauerhaftigkeit fehlt!

Deutlich wird die Abgrenzung bei folgendem Kontrastbeispiel: Jemand verliert durch eine Zwangsräumung seine bisherige Wohnung. Da er diese Wohnung völlig verwahrlosen ließ, sieht die Gemeinde keine andere Möglichkeit, als ihn bis auf weiteres in einem Campingwagen mit Campingtoilette unterzubringen. Eine Wasserentnahmestelle ist direkt neben dem Campingwagen vorhanden. ⇒ Meldepflicht, da es sich um eine - wenn auch sehr primitive - Wohnung handelt!

## 2.3 Beispiele für das Bestehen einer Anmeldepflicht in eher untypischen Situationen

Problemlos ist die Meldepflicht, wenn jemand eine Räumlichkeit bezieht, die eindeutig als Wohnung anzusehen ist. Auf weitere Hintergründe kommt es dann nicht an. Beispiele:

- Jemand verliert durch eine Zwangsräumung seine bisherige Wohnung. Ein Verwandter nimmt ihn aus Mitleid bis auf weiteres in seine Wohnung mit auf. ⇒ Pflicht zur Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Einzug! Das gilt, obwohl es sich nicht um eine „eigene“ Wohnung handelt.
- Jemand verliert durch eine Zwangsräumung seine bisherige Wohnung. Die Gemeinde bringt ihn in einem hierfür bestimmten Haus, das der Gemeinde gehört oder das sie für diesen Zweck angemietet hat, bis auf weiteres als Obdachlosen unter. ⇒ Pflicht zur Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Einzug!
- Jemand hält sich dauerhaft in einem Gartenhaus in einer Kleingartenanlage auf, obwohl dort sogar Übernachtungen und erst recht dauerhaftes Wohnen verboten sind. ⇒ Pflicht zur Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Einzug!

Diese Fälle erklären sich daraus, dass es nach dem Melderecht nur auf das tatsächliche Beziehen

einer Wohnung ankommt, aber nicht darauf, ob es rechtlich erlaubt ist oder warum es geschieht.

### 2.4 Abmeldepflicht beim Verlust oder der Aufgabe der Wohnung

Wer aus seiner bisherigen Wohnung auszieht und keine neue Wohnung im Inland bezieht (eine neue Wohnung im Ausland – auch im EU-Ausland – bleibt außer Betracht, da das deutsche Melderecht solche Wohnungen nicht erfasst), muss sich innerhalb von zwei Wochen abmelden (§ 17 Abs. 2 Satz 1 BMG; derzeit gilt nach Landesrecht meist eine Frist von einer Woche, siehe etwa Art. 13 Abs. 2 BayMeldeG).

Diese Pflicht gilt auch dann, wenn der Auszug nicht freiwillig erfolgt ist, sondern beispielsweise auf eine Zwangsräumung zurückgeht. Das Melde-

recht orientiert sich nur an der Tatsache des Auszugs, ohne nach dem Hintergrund dafür zu fragen. Meldet sich der Betroffene nicht ab, hat dies von Amts wegen zu geschehen. Da es an einer Zuzugsadresse fehlt, hat die Abmeldung „nach unbekannt“ zu erfolgen. Dabei sind wegen der Einzelheiten die ausführlichen verbindlichen „Umsetzungshinweise“ zu diesem Thema zu beachten, die bundesweit abgestimmt sind (wiedergegeben bei Böttcher /Ehmann unter III 6.1).

#### Vorschau:

In unserem Dezember-Newsletter lesen Sie, was bei diesem Personenkreis hinsichtlich der Ausstellung von Pässen und Personalausweisen zu beachten ist.

*Dr. Eugen Ehmann und Matthias Brunner*